

Aldenfeld, Werner

Geb. nicht bekannt Gest. nicht bekannt

Gerichts- und Stadtschreiber in Montabaur (1515-1540/1542)

Werner Aldenfeld, dessen Herkunft nicht bekannt ist, war ab 1515 Gerichts- und Stadtschreiber in Montabaur. Die Gerichtsschreiber am Schöffengericht in Montabaur wurden seit dem Mittelalter (13. Jahrhundert) immer vom Erzbischof und Kurfürsten von Trier für sein in Montabaur die hohe Gerichtsbarkeit ausübendes herrschaftliches Gericht ausgewählt, eingesetzt und vereidigt; denn sie mussten als Protokollanten und Berater des Schultheißen und der Schöffen über Rechtskenntnisse verfügen, seit dem 15. Jahrhundert auch im römischen Recht. Der Gerichtsschreiber war in Montabaur immer in Personalunion auch der Stadtschreiber des Stadtrates, weil sich dieser seit dem 14. Jahrhundert aus dem Schöffengericht mit weiteren Personen, den sog. „Ratsverwandten“, zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Stadt entwickelt hatte.

Werner Aldenfeld übte diese Ämter also auch im Jahr 1534 aus, als die Stadt durch den verheerenden Stadtbrand fast völlig zerstört wurde. Mit dem Bürgermeister → Heymann Nuer ritt er im Herbst 1534 über 4 Wochen mit einem vom Erzbischof und Kurfürsten Johann III. von Metzenhausen ausgestellten Bittbrief durch das Erzstift Trier zum Sammeln von „Brandspenden“ zum Wiederaufbau der Stadt. In seinem Amt als Stadtschreiber war er mit den jährlich wechselnden Bürgermeistern maßgeblich am Wiederaufbau der Stadt und der damit verbundenen Leitung und Organisation beteiligt.

Dadurch und durch seine Rechtskenntnisse hatte er sich bis 1540 im Schöffen- und Ratskollegium ein so hohes Ansehen erworben, dass er am Abend des 1.10.1540 vor dem zur Huldigung nach Montabaur gekommenen Kurfürsten → Johann IV. Ludwig und dessen Gefolge im Schloss Montabaur, anstelle des Bürgermeisters Thoingen Henckes, die Begrüßungsrede für die Stadtbürgerschaft sprach. Am folgenden Tag verlas er bei der Huldigungsfeier auf dem Marktplatz vor dem Rathaus die damals geltenden „Freiheitsrechte der Stadt Montabaur“, bevor der Kurfürst deren Beibehaltung gelobte. Er zeichnete diese Rechte anschließend wörtlich im Roten Buch der Stadt auf, so dass sie auf diese Weise als herkömmliche überlieferte Gewohnheitsrechte Geltung vor dem subsidiären römischen Recht bis weit in das 17. Jahrhundert und darüber hinaus behielten, neben dem dann im Erzstift Trier erlassenen kurtrierischen Landrecht.

Quellen/Literatur:

Possel-Dölken, Paul: Geschichte der Stadt Montabaur, Teil II, Band 1, S. 31, 32.

Paul Possel-Dölken